

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Handelsname: Tinte für JAVANA Wäschemarker
Artikelnummer: 90420
Gebindegröße: Stift
Stoffname: -
INDEX-Nr.: -
EG-Nr.: -
CAS-Nr.: -
REACH-Registrierungsnr.: -

1.2 Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Wäschemarker. Für Künstler und Hobbyisten, sowie zur kreativen Freizeitgestaltung.

1.3 Firmenbezeichnung

C. Kreul GmbH & Co. KG
Carl-Kreul-Straße 2
D-91352 Hallerndorf
Fon 0049 9545-925-0
Fax 0049 9545-925-511
E-Mail info@c-kreul.de
Web www.c-kreul.de

Auskunftsgebender Bereich

F&E Bettina Treiber b.treiber@c-kreul.de

1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin)
Charité-Universitätsmedizin Berlin/Campus Benjamin Franklin / Haus VIII, UG
Hindenburgdamm 30
12203 Berlin, Deutschland
Tel.: 0049-030/30686700
(Mo. – So. 24 h)

Vergiftungsinformationszentrale Wien
Gesundheit Österreich GmbH
Stubenring 6
1010 Wien, Österreich
Tel.: 00431-40-6-43 43
(Mo. – So. 24 h)

Tox Info Suisse
Freiestrasse 16,
8032 Zürich, Schweiz
Tel.: 0041- 145
(Mo. – So. 24 h)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

2. Mögliche Gefahren

#

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Tinte für JAVANA Wäschemarker: Flam. Liq. 2 H225; Acute Tox. 4 H302; Acute Tox. 4 H332

2.2 Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Tinte für JAVANA Wäschemarker :

Gefahrenpiktogramm/e und Signalwort des Produktes



Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente für die Etikettierung

enthält: Benzylalkohol, CAS 100-51-6

Gefahrenhinweise:

H-Sätze: H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

EUH-Sätze: -

Sicherheitshinweise:

P-Sätze P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P241 Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungseinlagen verwenden.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P370+P378 Bei Brand: Sand, CO₂ oder Löschpulver zum Löschen verwenden.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Flüssigkeit kann bei erhöhter Temperatur verdunsten und zündfähige Gemische bei oder oberhalb des Flammpunktes bilden. Gefahr elektrostatischer Aufladung. Produkt kann sich statisch aufladen, was zu einer zündfähigen elektrischen Entladung führen kann.

Der Stoff bzw. Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB-Stoff.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Lösungsmittelgemisch, pigmentiert.

3.1 Stoffe

Hauptbestandteil des Stoffs

Keine

INDEX-Nr.: -

EG-Nr.: -

CAS-Nr.: -

REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: -

Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile

Keine

INDEX-Nr.: -

EG-Nr.: -

CAS-Nr.: -

REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: -

* Mindesteinstufung

3.2 Gemische

50 - 100 Gew.-% Benzylalkohol

INDEX-Nr.: 603-057-00-5

EG-Nr.: 202-859-9

CAS-Nr.: 100-51-6

REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG:  Acute Tox. 4 H302;  Acute Tox. 4 H332

2,5 – 10 Gew.-% Ethanol

INDEX-Nr.: 603-002-00-5

EG-Nr.: 200-578-6

CAS-Nr.: 64-17-5

REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG:  Flam. Liq. 2 H225


2,5 - 10 Gew.-% 1-Methoxy-2-propanol

INDEX-Nr.: 603-064-00-3

EG-Nr.: 203-539-1

CAS-Nr.: 107-98-2

REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG:  Flam. Liq. 3 H226;  STOT SE 3 H336

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

.....

(Klartexte der H-Sätze sowie weitere Erläuterungen siehe unter Abschnitt 16.)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 **Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfe etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor Wiederbenutzung reinigen. Benetzte Haut mit reichlich Wasser (mind. 10 Minuten) und Seife reinigen. Keine Lösemittel/ Verdünnungen zur Reinigung benutzen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Sofort: Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen (bis Reizung nachlässt). Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund mit Wasser ausspülen, reichlich Wasser trinken lassen und Medizinalkohle geben. Anschließend den Betroffenen ruhigstellen und ärztlichen Rat einholen. Bei Spontanerbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten, um Aspiration zu vermeiden. Zwischenzeitlich Arzt zum Unfallort rufen.

4.2 **Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Hohe Konzentrationen an Dämpfen können zu Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel, Müdigkeit, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit führen. Siehe auch Abschnitt 11.

4.3 **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialhandlung**

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren. Weitere Angaben in Abschnitt 4.1.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 **Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid, Sand, Löschpulver.
Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 **Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase**

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Zufluss brennbaren Materials unterbinden. Wasser nicht direkt in den Behälter

.....

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

sprühen, um ein Übersäumen zu vermeiden. Bei Brand sind gefahrbestimmende Rauchgase: Kohlenstoffoxide (CO_x) möglich. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftigen Stoffe nicht auszuschließen.

5.3 **Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung**

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit Umluft unabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen. Auf Rückzug achten. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden. Ggf. Schutzbrille/Gesichtsschutz erforderlich.

5.4 **Zusätzliche Hinweise**

Vergleiche Abschnitte 3, 7, 8, und 10.

6. **Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

6.1 **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen**

Persönliche Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille / Gesichtsschutz tragen. Zündquellen entfernen. Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, warnen.

6.2 **Umweltschutzmaßnahmen**

Öffentlichkeit fernhalten. Nicht in Kanalisation, Gewässer, Erdreich oder tiefliegende Bereiche gelangen lassen. Falls große Mengen an Flüssigkeit in Gewässer oder Kanalisation gelangt, oder Erdreich und Pflanzen verunreinigt hat, Feuerwehr oder Polizei verständigen. Verunreinigtes Wasser/Löschwasser zurückhalten. Fachleute zu Rate ziehen bei der Beseitigung von zurückgewonnenem Material. Abfallgesetzgebung beachten. Weitere Hinweise in Abschnitt 6.3.

6.3 **Verfahren zur Reinigung / Aufnahme**

Wenn ohne Gefahr möglich, Leckage beseitigen. Mittels explosionsgeschützter Pumpe/Handpumpe oder mit einem geeigneten Absorptionsmittel aufsaugen (Sand, Erde). Falls Produkt zu zähflüssig, mit Hilfe von Schaufeln oder Eimern aufnehmen und in geeignete Behälter der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Weitere Hinweise in Abschnitt 10.

6.4 **Zusätzliche Hinweise**

Weitere Angaben unter Abschnitt 7, 8 und 10 beachten.

7. **Handhabung und Lagerung**

7.1 **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein überschreiten der MAK-Grenzwerte vermeiden. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Behälter dürfen keinem Druck ausgesetzt oder erhitzt werden. Gefäße nicht offen stehen lassen. Leere Produktbehälter können Restprodukt enthalten. Sie dürfen daher nicht wieder verwendet werden, bevor sie nicht vollständig gereinigt oder rekonditioniert wurden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen und ggf. unter Funkenbildung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

entladen. Deshalb fachgerecht erden. Das Tragen antistatischer Kleidung inkl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Standards gemäß TRGS 500 einhalten. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Persönliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Siehe hierzu auch Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Entzündlich. Offenes Feuer vermeiden. Entzündungsgefahr bei Schweißarbeiten am leeren Behälter. Vor Hitze und Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Lösemitteldämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Beachtung der allgemeinen Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes. Siehe hierzu auch die Hinweise zum sicheren Umgang.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Trocken und kühl an einem gut belüfteten Platz lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung (max. 30°C), sowie Frost (kleiner 5°C) schützen. Nicht in die Nähe von offenen Flammen, oder Zündquellen lagern. Behälter geschlossen halten. Böden müssen den „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ (ZH 1 / 200) entsprechen. Siehe hierzu auch die Hinweise zum sicheren Umgang.

Zusammenlagerungshinweise

Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden. Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel, stark sauren und alkalischen Materialien. Der Stoff sollte nicht mit Stoffen zusammengelagert werden, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.

Anforderungen an Lagerräumen und Behälter

Trocken und kühl an einem gut belüfteten Platz lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht in die Nähe von offenen Flammen, oder Zündquellen lagern. Behälter geschlossen halten. Böden müssen den „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ (ZH 1/200) entsprechen. Siehe hierzu auch die Hinweise zum sicheren Umgang.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

VCI-Lagerklasse: 3A Entzündliche flüssige Stoffe.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe hierzu Abschnitt 1.3.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung #

8.1 Bestandteile mit arbeitsbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

1-Methoxy-2-propanol; CAS-Nr. 107-98-2

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)

Wert: 100 ml/m³ (ppm) , 370 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 2 (l)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht.

Bemerkung: DFG, EU

1-Methoxy-2-propanol; CAS-Nr. 107-98-2

Spezifizierung: MAK

Wert: 100 ml/m³ (ppm) , 370 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 2 (I)

Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht.

Bemerkung: Schwangerschaftsgruppe C

Benzylalkohol; CAS-Nr. 100-51-6

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)

Wert: 5 ml/m³ (ppm); 22 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 2 (I)

Fruchtschädigend: -

Bemerkung: DFG

Benzylalkohol; CAS-Nr. 100-51-6

Spezifizierung: MAK

Wert: 5 ml/m³ (ppm); 22 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 2 (I)

Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht.

Bemerkung: Schwangerschaftsgruppe C

Ethanol; CAS-Nr. 64-17-5

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)

Wert: SMW: 500 ml/m³ (ppm) , 960 mg/m³; KZW: 1000 ppm , 1920 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 2 (II) – max. 2-fache AGW - Überschreitung in 15 min

Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht.

Bemerkung: DFG, EU

Ethanol; CAS-Nr. 64-17-5

Spezifizierung: MAK

Wert: 200 ml/m³ (ppm) , 380 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 2 (II) – max. 2-fache AGW - Überschreitung in 15 min

Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht.

Bemerkung: Krebserzeugend Kategorie 5; Schwangerschaftsgruppe C; Keimzellmutagen Kategorie %

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten

1-Methoxy-2-propanol; CAS-Nr. 107-98-2

Parameter: 1-Methoxypropan-2-ol
Grenzwert: 15 mg/l
Material: Urin
Probenahme: Expositionsende bzw. Schichtende
Quelle: TRGS903

DNEL/DMEL-Werte

1-Methoxy-2-propanol; CAS-Nr. 107-98-2

Oral	DNEL long-term exposure – systemic effects	33 mg/kg	general population
Dermal	DNEL long-term exposure – systemic effects	183 mg/kg bw/d	general population
		78 mg/kg bw/d	worker
Inhalativ	DNEL long-term exposure – systemic effects	43,9 mg/m ³	general population
		369 mg/m ³	worker

Ethanol; CAS-Nr. 64-17-5

Oral	DNEL long-term exposure – systemic effects	87 mg/kg	general population
Dermal	DNEL long-term exposure – systemic effects	206 mg/kg bw/d	general population
		343 mg/kg bw/d	worker
Inhalativ	DNEL long-term exposure – systemic effects	114 mg/m ³	general population
		950 mg/m ³	worker
	DNEL acute – local effects	950 mg/m ³	general population
		1900 mg/m ³	worker

PNEC-Werte

1-Methoxy-2-propanol; CAS-Nr. 107-98-2

STP	100 mg/l	(environmental)
water	100 mg/l	(environmental)
freshwater	10 mg/l	(environmental)
marine water	1 mg/l	(environmental)
sediment freshwater	52,3 mg/kg dry weight	(environmental)
sediment marine	5,2 mg/kg dry weight	(environmental)
soil	4,59 mg/kg dry weight	(environmental)

Ethanol; CAS-Nr. 64-17-5

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,96 mg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,79 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 3,6 mg/kg
PNEC Boden: 0,63 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 580 mg/l

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftungen sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichttechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrenstoffe (TRGS) 402 beschrieben sind.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrenstoffkonzentrationen und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. ZH 1-Vorschriften der Berufsgenossenschaft beachten.

Atemschutz

Exposition größerer Mengen an Dämpfe vermeiden. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Bei Überschreitung des Arbeitsgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden: z.B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske

Gasfilter A1 (braun) bis 1000 ml/m³ (ppm)

Gasfilter A2 (braun) bis 5000 ml/m³ (ppm)

Gasfilter A3 (braun) bis 10000 ml/m³ (ppm)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 190 beachten.

Hautschutz

Vermeide Hautkontakt, ggf. chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 verwenden. Das Handschuhmaterial muss gegen den verwendeten Stoff ausreichend undurchlässig und beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Völlig ungeeignet sind Stoff- oder Lederhandschuhe, Naturkautschuk/Naturlatex – NR. Hautpflege beachten.

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien

Bei Vollkontakt:

Butylkautschuk - Butyl (Schichtstärke 0,5 mm) Durchdringungszeit 2 Stunden

Bei Spritzkontakt:

Butylkautschuk - Butyl (Schichtstärke 0,3 mm) Durchdringungszeit 10 – 30 Minuten

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.

Augenschutz

Berührung mit den Augen vermeiden, ggf. Schutzbrille gemäß EN 166:2001 mit Seitenschutz aufsetzen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände mit Wasser und Seife waschen. Während der Arbeit nicht

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

essen, trinken, rauchen, schnupfen. Von Nahrungsmittel und Getränken fernhalten. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Siehe Abschnitt 6 und 7.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Erscheinungsbild

Form flüssig
Farbe je nach Farbton
Geruch charakteristisch

9.2 Sicherheitsrelevante Angaben

Zustandsänderung	Wert	Einheit	Methode
Flammpunkt	13	°C	DIN EN 22719
Viskosität bei 40°C	n.b.	mm ² /s	
Dichte bei 15 °C	n.b.	g/cm ³	DIN 53217
Untere Ex.-Grenze	1,3	Vol.-%	
Obere Ex.-Grenze	13,0	Vol.-%	
Zündtemperatur	> 200	°C	
Löslichkeit in Wasser (20°C)	unlöslich		
Fest-/ Schmelzpunkt	n.b.	°C	
Siedepunkt/Siedebereich:	n.b.	°C	
Lösemittelgehalt	ca. 85	Gew.-%	
Schüttdichte	n.a.	kg/m ³	
Dampfdruck bei 20 °C	n.b.	mbar	
pH-Wert	n.a.		
Festkörpergewicht	n.b.	Gew.-%	
Festkörpervolumen	n.b.	1/100 kg	

n.b. = nicht bestimmt

n.a. = nicht anwendbar

Die physikalischen Angaben wurden in Analogie zum Inhaltsstoff festgelegt.

9.3 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit starken Oxidationsmittel, stark sauren und alkalischen Materialien. Siehe hierzu Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist das Produkt chemisch stabil.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Siehe hierzu auch Abschnitt 10.1 und 10.2.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe hierzu Abschnitt 10.1.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Im Brandfall ist die Bildung von gefahrbestimmenden Rauchgasen: Kohlenstoffoxide (CO_x) möglich. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftigen Stoffe nicht auszuschließen.

11. Toxikologische Angaben

#

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

1-Methoxy-2-propanol; CAS-Nr. 107-98-2

	Wert	Spezies	Methode	Quelle
LD _{50, oral}	4016 mg/kg	Rat	EU B1	ECHA
LD _{50, dermal}	> 2000 mg/kg	Rabbit	EU B3	ECHA
Hinweis	Stoff ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelistet.			

Ethanol; CAS-Nr. 64-17-5

	Wert	Spezies	Methode	Quelle
LD _{50, oral}	10470 mg/kg	Rat	OECD 401	ECHA
LC _{50, inh.,4h, steam}	124,7 mg/l	Rat	OECD 403	ECHA
Hinweis	Stoff ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelistet.			

Benzylalkohol; CAS-Nr. 100-51-6

	Wert	Spezies	Methode	Quelle
LD _{50, oral}	1230 mg/kg	Rat	-	Lieferantenangabe
LD _{50, dermal}	2000 mg/kg	Rabbit	-	ECHA
Hinweis	Es wurden Daten über ähnliche Stoffe verwendet Stoff ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelistet.			

Primäre Reizwirkung Einatmen

Dampfkonzentrationen oberhalb der MAK-Werte kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute, der Atmungsorgane und des zentralen Nervensystems. Anzeichen sind: Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwin-

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

del, Müdigkeit, Schläfrigkeit, Benommenheit in schweren Fällen Bewusstlosigkeit.

Hautkontakt

Länger andauernder Hautkontakt kann durch Entfettung der Haut zu Hautbeschwerden und Kontaktdermatitis (Hautentzündungen) führen und/oder Schadstoffresorption verursachen.

Augenkontakt

Spritzer können zu Reizungen am Auge führen sowie schmerzhaften Bindehautentzündungen und Hornhautschädigungen verursachen.

Nach Verschlucken

Im Falle oraler Aufnahme kommt es lokal zu starken Reizeffekten im gesamten Gastrointestinaltrakt. Geringste Mengen, die beim Verschlucken oder nachfolgendem Erbrechen in die Lunge gelangen, können zu einem Lungenödem oder zu einer Lungenentzündung führen.

Sensibilisierung

Keine Angaben vorhanden.

Chronisch

Keine Angaben vorhanden.

11.2 Zusätzliche toxikologische Hinweise: Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der GefStoffV bzw. der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in den letztgültigen Fassungen) eingestuft.

12. Umweltbezogene Angaben

#

12.1 Ökotoxizität

1-Methoxy-2-propanol; CAS-Nr. 107-98-2

	Wert	Spezies	Methode	Quelle
LC ₅₀ , fish, 96h	> 1000 mg/l	Oncorhynchus mykiss	OECD Guideline 203	ECHA
Hinweis	-			

Ethanol; CAS-Nr. 64-17-5

	Wert	Spezies	Methode	Quelle
LC ₅₀ , fish, 96h	14,2 mg/l	Pimephales promelas	US EPA E03-05	ECHA
LC ₅₀ , daphnia, 48h	5012 mg/l	Ceriodaphnia dubia	ASTM E729-80	ECHA
LC ₅₀ , daphnia, 9d	454 mg/l	Daphnia magna		ECHA
LC ₅₀ , daphnia, 10d	1806 mg/l	Ceriodaphnia dubia		ECHA
ErC ₅₀ , algae, 96h	675 mg/l	Chlorella vulgaris	OECD 201	ECHA

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

NOEC _{fish, 120d}	250 mg/l	Danio rerio	OECD 212	ECHA
NOEC _{Daphnia magna, 10d}	9,6 mg/l	Ceriodaphnia dubia		ECHA
ErCX _{10%, algae, 3d}	11,5 mg/l	Chlorella vulgaris	OECD 201	ECHA
ErCX _{10%, algae, 4d}	86 mg/l	Chlorella vulgaris	OECD 201	ECHA
Hinweis	-			

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit 1-Methoxy-2-propanol; CAS-Nr. 107-98-2

Prozess	Abbau-rate	Zeit	Methode	Quelle
DOC-Abnahme	96 %	28 d	OECD Guideline 301E	ECHA
Hinweis	-			

Ethanol; CAS-Nr. 64-17-5

Prozess	Abbau-rate	Zeit	Methode	Quelle
Sauerstoffverbrauch	84 %	20 d	-	ECHA
Hinweis	-			

12.3 Bioakkumulationspotential

Ethanol; CAS-Nr. 64-17-5

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -0,77

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten vorhanden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

12.7 Weitere ökologische Hinweise

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Wassergefährdungsklasse: WGK = 1 schwach wassergefährdend

13. Hinweise zur Entsorgung

#

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallrichtlinie 2008/98/EG beachten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

Kann unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften als Sondermüll entsorgt werden. Sonderabfallverbrennung, wenn das Produkt nicht als Reststoff verwertbar oder wenn kein Recycling möglich ist.

Empfehlung

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

13.2 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallname
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

13.3 Verpackung

Verunreinigte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
----------	---

Gereinigte Verpackung

15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff.
----------	------------------------------

14. Angaben zum Transport

#

14.1 Landtransport nach ADR/RID und GGVS/GGVE



Klasse:	3 Entzündbare flüssige Stoffe
Kemler-Zahl:	33
UN-Nummer:	1263
Verpackungsgruppe:	II
Gefahrzettel:	3
Besondere Kennzeichnung:	-
Bezeichnung des Gutes:	1263 – Farbe (Enthält Benzylalkohol, Ethanol, 1-Methoxy-2-propanol.)
Klassifizierungscode:	F1
Begrenzte Menge:	5 L
Tunnelbeschränkungscode:	2(D/E)

14.2 Seeschiffahrttransport nach IMDG/GGVSee



IMDG/GGVSee-Klasse:	3
----------------------------	---

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

UN-Nummer: 1263
Label: 3
Verpackungsgruppe: II
EMS-Nummer: F-E, S-E
Marine pollutant: -
Bezeichnung des Gutes: 1263 – Paint (Contains Kohlenwasserstoffe Benzyl Alcohol, Ethanol, 1-Methoxy-2-propanol.)

14.3 Lufttransport IATA



ICAO/IATA-Klasse: 3
UN/ID-Nummer: 1263
Label: 3
Verpackungsgruppe: II
Bezeichnung des Gutes: 1263 – Paint (Contains Kohlenwasserstoffe Benzyl Alcohol, Ethanol, 1-Methoxy-2-propanol.)

14.4 Sonstige Angaben

Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe: -.

15. Rechtsvorschriften

#

15.1 EU-Vorschriften

Stoffsicherheitsbeurteilung: Stoff < 10t/a, somit ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung notwendig.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungsbedingungen: 3

15.2 Nationale Vorschriften (D)

Störfallverordnung : Anhang I, Nr. 6, 9b

VbF-Klassifizierung: B

Emissionsklasse (TA-Luft): 3.1.7 Klasse: III

Wassergefährdungsklasse: WGK = 1 schwach wassergefährdend

15.3 Sonstige Angaben

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien / GefStoffV eingestuft. Gemäß EG-Richtlinien können bei Gebinden kleiner gleich 125 ml folgende H- und P-Sätze: H225, P210, P241, P271, P370+P378 vom Etikett entfallen.

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57: Keine

Der Anwender wird darauf hingewiesen, dass zusätzliche ergänzende Vorschriften bestehen können. Sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen sowie örtlichen Vorschriften und Bestimmungen sind zu beachten.

VOC-Gehalt (Schweiz): 82,1 %.

Der ausgelobte Verwendungszweck (Abschnitt 1) fällt nicht unter der Richtlinie 2004/42/EG.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

.....

16. Sonstige Angaben

16.1 **Änderungen gegenüber der letzten Version**

Die letzte Ausgabe wurde insgesamt verändert und vollständig überarbeitet. Die nächsten Änderungen gegenüber dieser Ausgabe werden am linken Seitenrand mit “#” gekennzeichnet.

16.2 **Literaturangaben und Datenquellen**

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Internet

<http://www.baua.de>
<http://www.arbeitssicherheit.de>
<http://www.gischem.de>

16.3 **Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird**

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- | | |
|-------------------|---|
| Flam. Liq. 2 H225 | - Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2; Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| Flam. Liq. 3 H226 | - Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3; Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| Acute Tox. 4 H302 | - Akute Toxizität, Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| Acute Tox. 4 H332 | - Akute Toxizität, Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Einatmen. |
| STOT SE 3 H336 | - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |

EUH-Sätze zu Punkt 3:

-

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

16.4 **Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV: Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS: Chemical Abstracts Service
DIN: Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC: Effektive Konzentration
EC50: Effektive Konzentration, 50 %
EG: Europäische Gemeinschaft
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
EN: Europäische Norm

.....

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Druckdatum: 19.09.2018
Überarbeitet am: 19.09.2018
Ersetzt Version: 16.05.2018

Produkt: **Tinte für JAVANA Wäschemarker**

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
IATA: International Air Transport Association
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
LC50: Letale Konzentration, 50 %
LD50: Letale Dosis, 50 %
Log K_{ow}: Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT: Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN: United Nations (Vereinte Nationen)
VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK: Wassergefährdungsklasse

16.5 Datenblatt ausstellender Bereich / Ansprechpartner
Labor, Dipl.-Ing. (FH) Treiber, b.treiber@c-kreul.de.

16.6 Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und entsprechen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung, sie stellen jedoch keine Zusage von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Dieses Sicherheitsdatenblatt hat nur für die Tinte vom JAVANA Wäschemarker Gültigkeit, nicht jedoch für andere Produkte die in den Verkaufsdiskplays bzw. Sets ebenso enthalten sind.